Kooperationsvertrag

Zwischen dem

Land XXX

vertreten durch XXX

– „**Bundesland**“ –

und der

culture4life GmbH

Charlottenstraße 59, D-10117 Berlin

– „**culture4life**“ –

– das Bundesland und culture4life einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ –

Präambel

(A) Das Bundesland ist bestrebt, zum Schutz der Bevölkerung im Bundesland effektive Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und etwaiger Mutationen („**Pandemie**“) zu ergreifen.

(B) culture4life forscht unter anderem zu und entwickelt Software für digitale Kontaktnachverfolgungssysteme.

(C) Die Parteien beabsichtigen, im Bereich der digitalen Kontaktnachverfolgung zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie zusammenzuarbeiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand | Ablauf des Projektes

1.1 Dieser Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit der Parteien bei der Vorbereitung und dem Einsatz einer digitalen Kontaktnachverfolgungslösung zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie auf der Grundlage eines Konzepts zum sicheren, digitalen und einfachen Datenaustausch zwischen Privaten sowie den zuständigen kommunalen und/oder Landesgesundheitsbehörden innerhalb des Staatsgebiets des Bundeslandes („**Einsatzgebiet**“) (insgesamt **„Projekt“**) .

1.2 Zum Zwecke der Realisierung des Projektes wird culture4life das Bundesland während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages gegen Gewährung einer Kostenbeteiligung bei der flächendeckenden Implementierung (Roll-out) der von culture4life entwickelten digitalen Kontaktnachverfolgungslösung „luca“ („**Software**“) unterstützen, insbesondere bei der Implementierung und dem Betrieb der Software auf Seiten der kommunalen und/oder Landesgesundheitsbehörden sowie bei dem Betrieb der Software durch Unternehmen (insb. Gastronomie), Wirtschafts- und Kulturverbände, Kultureinrichtungen, religiöse Einrichtungen sowie Trägern von Pflegeeinrichtungen und anderen Veranstalter (gemeinsam „**Gastgeber**“) sowie Bürger.

1.3 Die Funktionsweise und aktuellen Leistungsmerkmale der Software sind in **Anlage A** beschrieben. Dem Bundesland ist bewusst und es erkennt an, dass es sich bei der Software um eine innovative Lösung handelt, die von culture4life fortlaufend optimiert wird und deren flächendeckender Einsatz noch nicht hinreichend erprobt ist.

1.4 Die Parteien begreifen das Projekt als Kooperationsprojekt, welches neben dem Erbringen der vereinbarten Leistungsbeiträge auch darauf abzielt, dass beide Parteien ergebnisoffen Erkenntnisse gewinnen sollen. Neben dem unmittelbaren Ziel der Eindämmung der Pandemie ist es gemeinsames Ziel der Parteien bei der Umsetzung des Projektes Erkenntnisse im Bereich digitaler Kontaktnachverfolgungssysteme durch Erprobung in der Praxis zu gewinnen. Ein Ziel von culture4life ist dabei insbesondere die Erforschung, Überprüfung, Verbesserung und Fortentwicklung der Software.

1.5 Den Ablauf des Projektes vereinbaren die Parteien wie folgt:

1.5.1 Während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages wird culture4life die Software kostenlos zur Nutzung durch kommunale und/oder Landesgesundheitsbehörden, Gastgeber und Bürger nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4 zur Verfügung stellen.

1.5.2 Das Recht von culture4life, die Software außerhalb des Einsatzgebietes ggf. nach eigenem Ermessen zu kommerzialisieren, bleibt unberührt.

1.5.3 Das Bundesland wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um den flächendeckenden Einsatz der Software in dem Einsatzgebiet durch Gesundheitsbehörden und Gastgeber zu fördern.

1.5.4 Das Bundesland wird die Software in angemessener Weise einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen und diese in angemessener Weise bewerben. Entsprechende Pressemitteilungen, Marketingkonzepte und sonstige Maßnahmen werden die Parteien gemeinschaftlich erarbeiten.

1.5.5 culture4life wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Gastgebern und Bürgern die Nutzung der Software innerhalb des Einsatzgebietes zu ermöglichen.

1.6 Über die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.5 genannte Zusammenarbeit hinaus und unbeschadet der sonstigen Regelungen dieses Kooperationsvertrages begründet dieser Kooperationsvertrag keine wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien.

1.7 Soweit erforderlich, wird culture4life zum Zwecke der Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten nach eigenem Ermessen in angemessener Weise Verträge mit Dritten schließen.

2. Kommunikation | Zusammenarbeit

2.1 Die Parteien sind davon überzeugt, dass das Projekt ein hohes Maß an Transparenz und partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfordert. Die Parteien werden daher stets eine vertrauensvolle, offene und sachliche Kommunikation pflegen, um das Projekt zur beidseitigen Zufriedenheit durchzuführen.

2.2 Durch diesen Kooperationsvertrag wird zwischen den Parteien keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine sonstige Gesellschaft gegründet. Eine Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet nicht statt.

3. Kostenbeteiligung | Kostentragung

3.1 An den culture4life im Rahmen der Realisierung des Projektes entstehenden Kosten für (a) die Implementierung und den Betrieb der Software und der Unterstützung bei deren Einführung auf Seiten der kommunalen und/oder Landesgesundheitsbehörden, (b) den Betrieb und der Unterstützung bei der Einführung der Software auf Seiten der Gastgeber sowie (c) die Unterstützung im Rahmen der Einführung und Nutzung im Bundesland beteiligt sich das Bundesland mit insgesamt EUR XXXX (Euro XXXX) wie näher in **Anlage C** beschrieben („**Kostenbeteiligung**“).

3.2 Die Kostenbeteiligung ist in erstmalig in voller Höhe am 1. April 2021 oder nach Beginn des Betriebs durch mindestens eine Gesundheitsbehörde im Einsatzgebiet (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) zur Zahlung fällig.

3.3 Die Kostenbeteiligung versteht sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.4 Im Übrigen tragen die Parteien die ihnen entstandenen und entstehenden Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt jeweils selbst.

4. Recht zur Nutzung der Software | Verfügbarkeit

4.1 culture4life gewährt während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages Nutzungsrechte an der Software nach Maßgabe der Lizenzbedingungen in **Anlage B**.

4.2 culture4life unternimmt angemessene Anstrengungen, die Software mit einer hohen Verfügbarkeit zu betreiben sowie etwaige Fehler der Software in angemessener Zeit zu beseitigen. Näheres regelt **Anlage B**.

5. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte (einschließlich Eigentums- und Schutzrechte) an Ergebnissen, Erfindungen, Erkenntnissen (einschließlich Know-how) und sonstigen Schöpfungen, welche im Rahmen und während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages entstehen, stehen ausschließlich und uneingeschränkt culture4life zu. culture4life ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte an solchen Ergebnissen, Erfindungen, Erkenntnissen (einschließlich Know-how) und sonstigen Schöpfungen anzumelden.

6. Haftung

6.1 Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, (a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; (b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und (c) für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Arglist, sowie für Personenschäden und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Die Parteien haften einander bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.

6.3 Die Haftung von culture4life gemäß Ziffer 6.2 ist in jedem Fall begrenzt auf die Höhe der Kostenbeteiligung gem. Ziffer 3.1.

7. Vertragsdauer | Kündigung

7.1 Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine anfängliche feste Laufzeit bis zum 31. März 2022. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, wenn er nicht vorher mit einmonatiger Frist zum Ende der anfänglichen bzw. der verlängerten Laufzeit gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung dieses Kooperationsvertrages mit Wirkung vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit bzw. jeder verlängerten Laufzeit ist ausgeschlossen.

7.2 Das Recht der Parteien, diesen Kooperationsvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solche Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Vertraulichkeit | Datenschutz

8.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages im Rahmen seiner Durchführung bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen anderen Partei, insbesondere geschäftliche, betriebliche, organisatorische und technische Kenntnisse, Vorgänge und Informationen über Projekte, Partner, Mitarbeiter, Zulieferer und Kunden, Unterlagen, Ideen und Konzepte sowie Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem Willen der anderen Partei nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen oder als vertraulich gelten, Stillschweigen zu bewahren.

8.2 Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen erstrecken sich nicht auf Kenntnisse und Unterlagen, die der Allgemeinheit bekannt sind. Sie bestehen auch insoweit nicht, als eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Informationen besteht.

8.3 Die Parteien werden im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und des Projektes die einschlägigen Gesetze, insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, einhalten. Sollte nach gültigem Datenschutzrecht im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag der Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine solche Vereinbarung in rechtskonformer Weise abschließen.

9. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Kooperationsvertrages:

Anlage A	Leistungsbeschreibung der Software
Anlage B	Lizenzbedingungen Software

Anlage C Kostenbeteiligung – Aufschlüsselung der Verwendung

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit unter Ausschluss der Regelung des § 127 Abs. 2 BGB der Schriftform nach § 126 BGB sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Kooperationsvertrag. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.

10.2 Dieser Kooperationsvertrag unterliegt unter Ausschluss derjenigen Normen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen, ausschließlich deutschem Recht.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist Berlin, Deutschland.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Kooperationsvertrages vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Kooperationsvertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

XXX , den _____

Land XXX
vertreten durch die XXX

Berlin, den _____

culture4life GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]

XXX , den _____

Land XXX
vertreten durch die XXX

Berlin, den _____

culture4life GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]